

Atypisch Stiller Gesellschaftsvertrag

Atypical Silent Partnership Agreement · Anlage 1 zum Wandeldarlehensvertrag · Founder Circle

DECKBLATT · NICHT TEIL DER VERBINDLICHEN VEREINBARUNG / COVER SHEET · NOT PART OF THE
BINDING AGREEMENT

DEUTSCH · VERBINDLICHE FASSUNG

DOKUMENT UND ZWECK

Dieser Vertrag ist das Ziel der Wandlung. Er tritt in Kraft, sobald der Darlehensgeber das Wandlungsrecht ausübt oder zum Stichtag die Wandlung wählt, und regelt die stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH ab dem Wandlungstag. Er bestimmt die Einlage (Darlehensbetrag ohne Zinsen, eingebracht durch Umwandlung der Darlehensforderung), die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die Beteiligung an stillen Reserven und Firmenwert, die Informationsrechte, die Nachrangigkeit und den fehlenden Rückzahlungsanspruch nach Wandlung. Gegenstand ist das operative Online- und B2B-Supplement-Geschäft samt den Marken DAILY, GLOW, MAGIC, JOY, den Rezepturen, den Vertriebsrechten an der Coated Beads Technologie und dem Warenbestand. Die Hauptmarke CORTHEA, der CORTHEA Health Club und das Ladengeschäft Innsbruck sind ausdrücklich nicht Gegenstand. Die operative Gesellschaft ist eine österreichische GmbH mit Sitz in Innsbruck. Die Ausgründung erfolgt mit dem Einstieg des strategischen Lead-Partners.

MASSGEBLICHE SPRACHE UND RECHT

Dieses Dokument und die gesamte Founder-Circle-Dokumentation unterliegen österreichischem Recht. Allein die deutsche Fassung ist rechtlich verbindlich. Eine englische Fassung ist eine unverbindliche Arbeitsübersetzung zur Information internationaler Teilnehmer. Bei Abweichungen zwischen deutschem und englischem Wortlaut gilt der deutsche Wortlaut. Gerichtsstand ist Innsbruck, Österreich.

REGULATORISCHE EINORDNUNG

Der Founder Circle ist als Privatplatzierung strukturiert. Das angebotene Instrument ist ein nachrangiges Wandeldarlehen, das in eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH wandelt. Nach österreichischem Recht ist das eine Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG 2019, kein Wertpapier. Das Angebot ist aus zwei unabhängigen Gründen prospektfrei: nach § 3 Abs. 1 Z 3 KMG 2019, weil der Gesamtgegenwert im EWR über zwölf Monate unter 2.000.000 Euro bleibt, das Founder-Circle-Volumen liegt bei bis zu 500.000 Euro; und nach § 3 Abs. 1 Z 5 KMG 2019, weil sich das Angebot an weniger als 150 nicht qualifizierte Personen pro EWR-Staat richtet. Die Verordnung (EU) 2017/1129 gilt für Wertpapiere und ist hier nicht anwendbar. Für dieses Angebot besteht und entsteht kein von der FMA gebilligter Prospekt.

ENGLISH · NON-BINDING WORKING TRANSLATION

DOCUMENT AND PURPOSE

This is the agreement into which the loan converts. It takes effect when the lender exercises the conversion right or elects conversion at the maturity date, and governs the silent participation in CORTHEA Nutrition GmbH from the conversion date onward. It defines the capital contribution (loan principal without interest, via a debt-to-equity swap), the share in profit and loss, the share in hidden reserves and goodwill, information rights, subordination, and the absence of a repayment claim after conversion. The subject is the operating online and B2B supplement business including the brands DAILY, GLOW, MAGIC, JOY, the formulations, the distribution rights to the Coated Beads Technologie, and inventory. The CORTHEA master brand, the CORTHEA Health Club, and the Innsbruck retail store are expressly not included. The operating company is an Austrian GmbH seated in Innsbruck. The spin-off takes place with the entry of the strategic lead partner.

GOVERNING LAW AND BINDING LANGUAGE

This document and the entire Founder Circle documentation are governed by Austrian law. The German-language version is the sole legally binding version. This English version is a non-binding working translation provided for the convenience of international participants. Should the German and English wording diverge in any respect, the German wording prevails. The place of jurisdiction is Innsbruck, Austria.

REGULATORY CLASSIFICATION

The Founder Circle is structured as a private placement. The instrument offered is a subordinated convertible loan that converts into an atypical silent participation (atypisch stille Beteiligung) in CORTHEA Nutrition GmbH. Under Austrian law this qualifies as an investment (Veranlagung) within the meaning of section 1 para 1 no 1 of the Austrian Capital Market Act 2019 (KMG 2019), and not as a transferable security. The offer is exempt from the obligation to publish a prospectus on two independent grounds: under section 3 para 1 no 3 KMG 2019, because the total consideration in the EEA over any twelve-month period stays below EUR 2,000,000 (the Founder Circle volume is up to EUR 500,000); and under section 3 para 1 no 5 KMG 2019, because the offer is addressed to fewer than 150 non-qualified persons per EEA member state. Regulation (EU) 2017/1129 applies to transferable securities and does not apply here. No prospectus approved by the Austrian Financial Market Authority (FMA) has been or will be published for this offer.

Dieses Deckblatt dient der Orientierung. Es ist nicht Teil der verbindlichen Vereinbarung, keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung und begründet selbst kein Angebot und keine Zusage. Verbindlich sind allein die deutschen Dokumente. Ein österreichischer Jurist prüft die Unterlagen gesamtheitlich vor Ausgabe. / This cover sheet is for orientation. It is not part of the binding agreement, is not legal, tax, or investment advice, and creates no offer or commitment. Only the German documents are binding. Austrian counsel reviews the documentation as a whole before issue.

Atypisch Stiller Gesellschaftsvertrag

Anlage 1 zum Wandeldarlehensvertrag · Founder Circle

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn der stille Gesellschafter sein Wandlungsrecht gemäß § 5 des Wandeldarlehensvertrages ausübt oder zum Stichtag die Wandlung wählt. Er regelt die Rechte und Pflichten der stillen Gesellschaft an der CORTHEA Nutrition GmbH ab dem Wandlungstag.

§ 1 · VERTRAGSPARTEIEN UND GEGENSTAND

- (1) **CORTHEA Nutrition GmbH** (nach Gründung gemäß § 4a des Wandeldarlehensvertrages), Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck, vertreten durch Paul Scheithauer und Marie Haim-Swarovski („Geschäftsinhaber“).
- (2) Der stille Gesellschafter, dessen Stammdaten in Anhang A des Wandeldarlehensvertrages erfasst sind („stiller Gesellschafter“).
- (3) Gegenstand dieser stillen Beteiligung ist das operative Online- und B2B-Supplement-Geschäft (D2C-Vertrieb, Hotellerie, Apotheken, Ärzte) der CORTHEA Nutrition GmbH samt den damit verbundenen Produktmarken (DAILY, GLOW, MAGIC, JOY), Rezepturen, Vertriebsrechten an der Coated Beads Technologie und Warenbestand, eingebracht in die CORTHEA Nutrition GmbH. Ausdrücklich nicht Gegenstand: die Hauptmarke CORTHEA, der CORTHEA Health Club sowie das stationäre Ladengeschäft Innsbruck.

§ 2 · EINLAGE UND WANDLUNG

- (1) Die Einlage entspricht dem Darlehensbetrag („Wandlungsbetrag“). Zinsen werden nicht einbezogen, der Zinsanspruch entfällt mit der Wandlung.
- (2) Die Einlage gilt als erbracht durch Umwandlung der Darlehensforderung (Debt-to-Equity-Swap). Eine gesonderte Barzahlung ist nicht erforderlich.
- (3) **Bewertung:** Die Einlage wird zum Wandlungspreis gemäß § 5 des Wandeldarlehensvertrages eingebracht. Dieser entspricht dem für den stillen Gesellschafter günstigeren, niedrigeren Wert aus der Bewertungsobergrenze von EUR 4,5 Mio. pre-money oder der Pre-Money-Bewertung einer qualifizierten Finanzierungsrunde abzüglich eines Frühzeichner-Abschlags von 20 %, jeweils nach Maßgabe von § 5 des Wandeldarlehensvertrages. Ohne qualifizierte Finanzierungsrunde vor dem Stichtag gilt die Bewertungsobergrenze.
- (4) **Prozentuale Beteiligung:** Wandlungsbetrag geteilt durch (Wandlungspreis gemäß Abs. 3 zuzüglich Summe aller gewandelten Einlagen).

§ 3 · ART DER BETEILIGUNG

- (1) Die stille Beteiligung ist atypisch ausgestaltet. Der stille Gesellschafter ist am laufenden Gewinn und Verlust, am Unternehmenswert (stille Reserven, Firmenwert) und am Liquidationserlös beteiligt.
- (2) Die stille Beteiligung begründet keine Gesellschaft nach außen und wird nicht ins Firmenbuch eingetragen.

§ 4 · GEWINN- UND VERLUSTBETEILIGUNG

- (1) **Gewinn:** Beteiligung im Verhältnis der prozentualen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 4.
- (2) **Thesaurierung:** Gewinnanteile werden nicht laufend ausgeschüttet. Sie werden thesauriert und dem Kapitalkonto gutgeschrieben. Ausschüttung erst bei Exit oder GmbH-Wandlung.
- (3) **Verlust:** Beteiligung maximal bis zur Höhe der Einlage. Keine Nachschusspflicht.

§ 5 · EXIT-ERLÖS UND UNTERNEHMENSWERT

- (1) Im Falle eines Exits ist der stille Gesellschafter am Erlös im Verhältnis seiner prozentualen Beteiligung beteiligt, nach Abzug vorrangiger Verbindlichkeiten und etwaiger Liquidationspräferenzen institutioneller Investoren.
- (2) Nach vollzogener Wandlung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Einlage. Der Anspruch beschränkt sich auf den anteiligen Exit-Erlös.

§ 6 · NACHRANGIGKEIT IN DER INSOLVENZ

- (1) Die Einlage ist nachrangig gegenüber sämtlichen anderen Gläubigern der CORTHEA Nutrition GmbH als Geschäftsinhaber.
- (2) Der stille Gesellschafter wird erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen Gläubiger, jedoch vor etwaigen Gesellschaftereinlagen der GmbH-Gesellschafter, berücksichtigt.

§ 7 · WANDLUNGSRECHT IN ECHTE GMBH-ANTEILE

- (1) Der stille Gesellschafter hat das Recht, nicht die Pflicht, seine stille Beteiligung jederzeit in echte Geschäftsanteile der CORTHEA Nutrition GmbH zu wandeln.
- (2) Die Wandlung in echte Geschäftsanteile erfolgt zu der prozentualen Beteiligung, die die atypisch stille Beteiligung im Zeitpunkt der Wandlung wirtschaftlich repräsentiert. Eine gesonderte Neubewertung findet nicht statt. Der Vollzug erfolgt durch Kapitalerhöhung oder Anteilsabtretung mit notarieller Beurkundung.
- (3) **Voraussetzung:** Eintritt in den Gesellschaftsvertrag der CORTHEA Nutrition GmbH und in den Syndikatsvertrag der Founder-Circle-Gesellschafter.

§ 8 · INFORMATIONS- UND KONTROLLRECHTE

- (1) Quartalsweise Update-Berichte; Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Bilanzstichtag; Mitteilung wesentlicher strategischer Entwicklungen.
- (2) Kein Stimmrecht und keine operativen Mitspracherechte vor vollzogener GmbH-Wandlung.

§ 9 · LAUFZEIT

- (1) Tritt mit dem Wandlungstag in Kraft. Endet mit vollzogener GmbH-Wandlung, Exit oder einvernehmlicher Aufhebung.
- (2) Kein ordentliches Kündigungsrecht.

§ 10 · VERTRAULICHKEIT

- (1) Der stille Gesellschafter behandelt alle Informationen streng vertraulich, für die Laufzeit und drei Jahre darüber hinaus. § 8 des Wandeldarlehensvertrages gilt entsprechend.

§ 11 · SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Österreichisches Recht. Gerichtsstand: Innsbruck.
- (2) Schriftform für Änderungen. Salvatorische Klausel gilt.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Wandeldarlehensvertrages in Kraft und wird erst mit Vollzug der Wandlung gemäß § 5 des Wandeldarlehensvertrages wirksam.

Ort, Datum · Paul Scheithauer, Geschäftsführer
FÜR DEN GESCHÄFTSINHABER CORTHEA NUTRITION GMBH

Ort, Datum · Marie Haim-Swarovski, Geschäftsführerin
FÜR DEN GESCHÄFTSINHABER CORTHEA NUTRITION GMBH

Ort, Datum
DER STILLE GESELLSCHAFTER (NAME IN DRUCKBUCHSTABEN)

Dieses Dokument ist Teil einer Privatplatzierung des CORTHEA Founder Circle und richtet sich ausschließlich an persönlich eingeladene, qualifizierte Anleger. Kein öffentliches Angebot.